

Hallo, lieber Kollege,

Wie im Vorstand der Antenne besprochen, leite ich dir den Fall der Dossiers weiter, welche die Gemeinden dem kantonalen Bausekretariat zur Vormeinung schicken. Zur Erinnerung:

- Die Einsendung an den Kanton ist nicht obligatorisch. Nur die in Ziffer 2 von Artikel 36 der Bauverordnung aufgeführten Fälle müssen eingereicht werden.
- In einigen Fällen schätzen die Gemeinden die Stellungnahme einer bestimmten Dienststelle, auch wenn diese nicht zu den obligatorischen Konsultationen nach Art. 36 gehört.
- Das KBS leitet die von uns eingereichten Dossiers immer an alle (oder fast alle) Dienststellen weiter, auch wenn wir nur die Stellungnahme einer Dienststelle anfordern (siehe beiliegendes Beispiel). Dies führt zu längeren Fristen und höheren kantonalen Gebühren.
- Herr Lager vom KBS bestätigte mir am Telefon, dass, wenn eine Gemeinde ein Dossier verschickt, sie angewiesen werden, es an alle Dienststellen weiterzuleiten, und dass die Gemeinden nicht wählen können, welche Dienststellen sie konsultieren.
- Zuletzt hat das DFU die Gemeinden schriftlich darüber informiert, dass das DFU nur noch zu Dossiers Stellung nehmen wird, bei denen die Umweltbereiche stark betroffen sind (Kopie ihres Schreibens vom 19. April 2022).

Wäre es möglich, dass der Gemeindeverband diesen Punkt behandelt? Ich danke Ihnen im Voraus dafür.

Beste Grüße

Cottagnoud Olivier

Präsident